

# **Amtsblatt**

**Nr. 11**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan BG Nr. 6A "Kurbereich", 5. Änderung	214
B-Plan BG Nr. 6A "Kurbereich", 6. Änderung	216

### Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 1 "Hindenburgstraße", 11. Änderung	218
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)	220
Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	226

### Flecken Bovenden

2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag der Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtliche tätige Personen des Flecken Bovenden (Aufwandsentschädigungssatzung)	227
--	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Betriebsausschusses am 20.03.2023	228
Sitzung des Rates am 22.03.2023	229

### Gemeinde Rosdorf

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)	230
---	-----

Gemeinde Rüdershausen

Jahresabschluss für das Jahr 2018

237

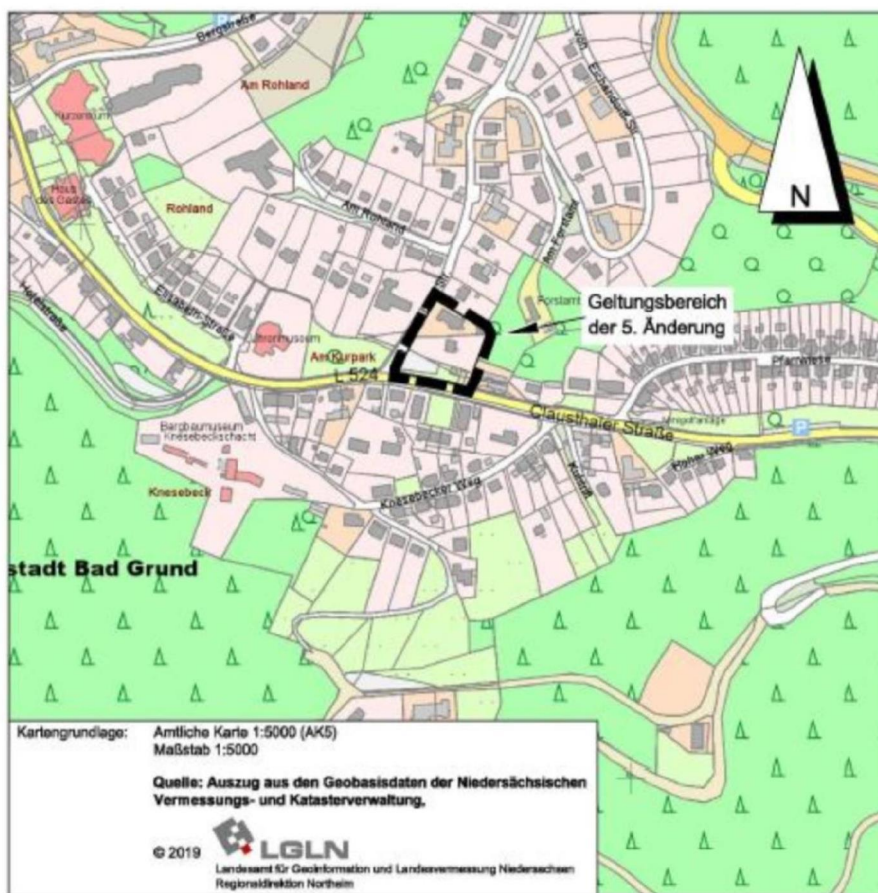


Bad Grund (Harz), den 16. März 2023

### Bekanntmachung

#### 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ der Gemeinde Bad Grund (Harz) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



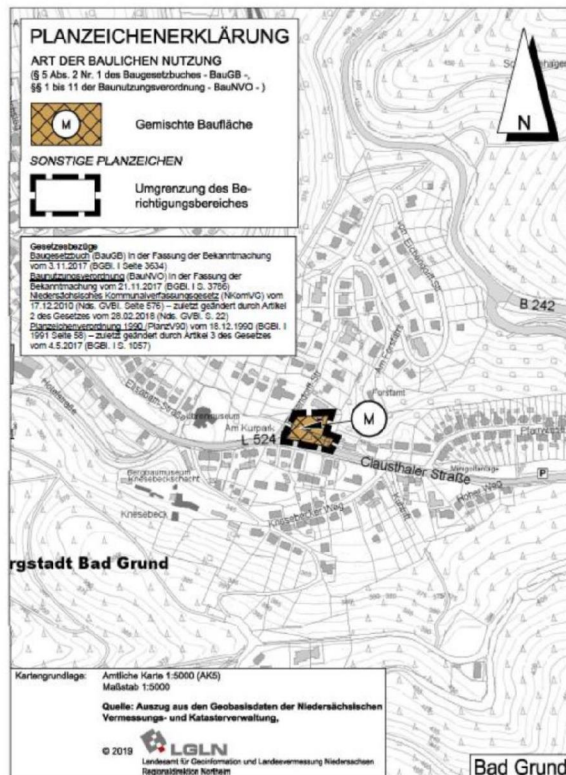
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese 5. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie nachstehend abgebildet im Wege der Berichtigung angepasst wird:



Im Auftrag

gez. F. Langner  
Fred Langner

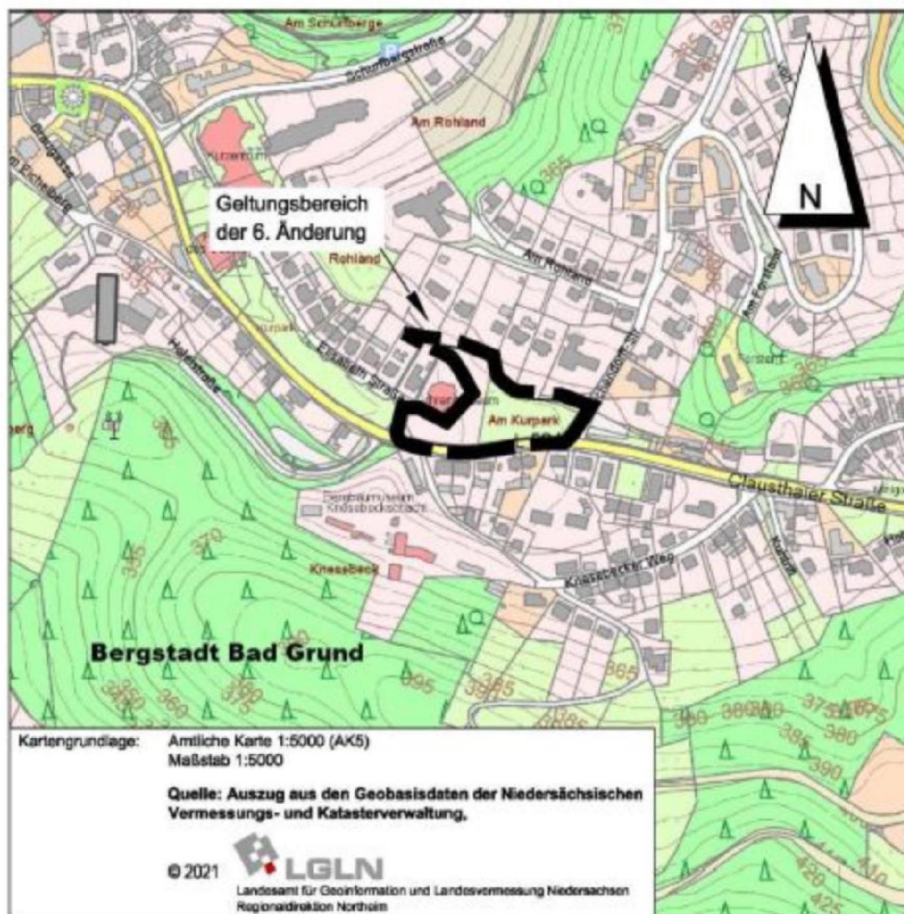


Bad Grund (Harz), den 16. März 2023

### Bekanntmachung

#### 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ der Gemeinde Bad Grund (Harz) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 die 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Geltungsbereich dieser 6. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



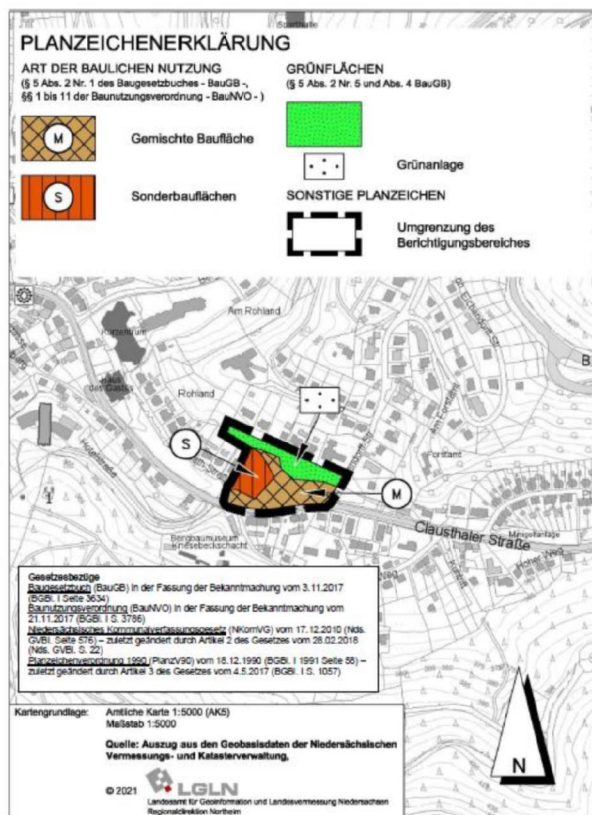
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 6A „Kurbereich“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese 6. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie nachstehend abgebildet im Wege der Berichtigung angepasst wird:



Im Auftrag

gez. F. Langner  
Fred Langner

## BEKANNTMACHUNG

**Planverfahren zur Aufstellung der Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des o.a. Bauleitplanes beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 27.03.2023 bis 28.04.2023

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa	
Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.



# **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende ab dem 1. Juli 2023 geltende „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ beschlossen:

## **§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen einschließlich der Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt das Sitzungsgeld 25,00 € je Sitzung.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 175 €.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90 €.

(5) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

(6) Die Beigeordnete/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 €, mit Ausnahme der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters.

(7) Die Fraktionsvorsitzende/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150€.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen der 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisters und einer oder eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 um 50% reduziert.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen einer bzw. eines Beigeordneten und einer bzw. eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 um 50% gekürzt.

(8) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(9) Die Ortsbürgermeister erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €.

(10) Die Mitglieder von Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.

Daneben wird der oder dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung der Sitzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gezahlt.

Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Ist die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister für die über einen Monat hinausgehende Zeit anteilig die nach Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung. Insoweit ruht dann der Anspruch der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. stellvertretenden Bürgermeisters.

(12) Für die Dauer der Vertretung nach Absatz 11 ruht die Aufwandsentschädigung der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 2. stellvertretenden Bürgermeisters, wenn diese oder dieser die Vertretung wahrnimmt.

(13) Für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen gilt Absatz 11 entsprechend.

## **§ 2 Ersatz des Verdienstaufalles**

1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles wird auf höchstens 25 € je angefangene Stunde begrenzt.

Verdienstausschlag wird aber nur ersetzt, soweit er der Ratsfrau oder dem Ratsherrn tatsachlich und nachprufbar in Erfullung seines Mandats entstanden ist.

(2) Bei den in einem abhangigen Arbeitsverhaltnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherrn wird der Verdienstausschlag zuzuglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf schriftliche Anforderung an den Arbeitgeber gezahlt.

### **§ 3 Reisekosten**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Mitglieder der Ortsrate erhalten, wenn sie fur die Stadt auswarts tatig sind, Reisekosten nach den geltenden Vorschriften.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

(3) Sind Ratsfrauen oder Ratsherrn auswarts berufstatig und entstehen ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen in Gremien, zu denen sie als ordentliche Mitglieder oder als Vertreter/innen eingeladen sind, zusatzliche Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten, jedoch nur bis zur Hohe der bei Benutzung offentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten.

### **§ 4 Ausschluss der Entschadigungsanspruche**

Entschadigungsanspruche nach den §§ 1-3 dieser Satzung sind fur die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

### **§ 5 Aufwandsentschadigung und Reisekosten fur die ehrenamtlich Tatigen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Den ehrenamtlich Tatigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschadigungen gezahlt:

Stadtbrandmeister/in	130,00 €
stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	65,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
Brandschutzerzieher/in	20,00 €

#### Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

Ortsbrandmeister/in	90,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	45,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00
€Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Bad Sachsa)	56,00 €
Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Neuhof)	46,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät (52,00 € Ortsfeuerwehr Bad Sachsa; 28,00 € Ortsfeuerwehr Neuhof)

#### Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung

Ortsbrandmeister/in	70,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
Gerätewart/in	36,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät (16,00 € Ortsfeuerwehr Steina; 16,00 € Ortsfeuerwehr Tettenborn)

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(3) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die oder den Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die oder den Vertretende/n zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Nehmen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an den von der Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterin oder dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Brandbekämpfungseinsätzen oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so haben sie Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(5) Bei einer von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise nach Orten außerhalb des Stadtbereichs erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Reisekostenrechts, eine Reisekostenvergütung.

## **§ 6 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die oder der ehrenamtliche Betreuer/in des Stadtarchivs und des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (2) Die oder der ehrenamtliche Seniorenbetreuer/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.
- (3) Die oder der ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.
- (4) Die oder der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.
- (5) Die/der vom Ortsrat benannte/r ehrenamtliche Ortschronist/in, Ortsheimatpfleger/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.

## **§ 7 Zahlung der Aufwandsentschädigung/steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Zahlungsempfänger/Zahlungsempfängerinnen.
- (2) Sämtliche Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrages werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Sitzungsgelder werden jeweils nach Abschluss eines Quartals gezahlt.
- (5) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23. Juni 1997 (HarzKurier vom 30. Juni 1997) in

der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29. Juli 2021) außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06. März 2023

STADT BAD SACHSA  
Der Bürgermeister

gez. Quade

Daniel Quade

- Seite 6 -

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 die Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen mit der Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Amtsgericht Herzberg am Harz und das Landgericht Göttingen beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

**27. März bis 02. April 2023**

im Rathaus, Bismarckstraße 1, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr; Mo. 14.00 – 16.00 Uhr; Do. 14.00 – 17.30 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Bürgermeister

gez. Quade

Daniel Quade  
Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag der Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen des Flecken Bovenden (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03.03.2023 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 § 2 Ratsfrauen und Ratsherren**

*§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

(2) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die übrigen stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder (Beigeordnete) sowie die Fraktionsvorsitzenden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) 1. stellv. Bürgermeister/in	<b>135,00 €</b>
b) 2. stellv. Bürgermeister/in	<b>85,00 €</b>
c) Beigeordnete/r	<b>40,00 €</b>
d) Fraktionsvorsitzende/r	<b>90,00 €</b>
e) Ratsvorsitzende/r	<b>19,00 €</b>

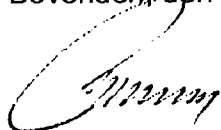
Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die unter Abs. 2 Buchstabe d) genannte Funktion je zur Hälfte.

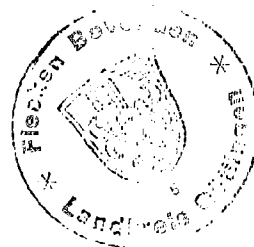
### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Bovenden, den 03.03.2023



Brandes  
Bürgermeister



## **Sitzung des Betriebsausschusses**

Am Montag, den 20.03.2023, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 03) vom 06.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2021
7. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2021
8. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2021
9. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2021
10. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021
11. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 22.03.2023, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
4. Information über die Einsatzbekleidung der Feuerwehr
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 08) vom 08.12.2022
6. Bericht zur Niederschrift
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 7.1 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der überörtlichen Prüfung "Kommunales Versicherungsmanagement"
  - 7.2 Information Breitbandausbau der Deutschen Glasfaser in Herzberg am Harz
  - 7.3 Sonstige Mitteilungen
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
9. Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson
10. Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz" (Feuerwehrgebührensatzung)
11. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Heuer“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
12. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
13. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

## **S a t z u n g**

### **über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. S.588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Mitglied eines Ortsrates und als Person im Ehrenbeamtenverhältnis sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rosdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die in Satz 1 genannten Personengruppen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese Person nur die Aufwandsentschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen. Erholungsurlaub bleibt bei der Regelung nach Satz 2 außer Betracht. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 3.  
Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich bei Teilnahme am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform um 5,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit

Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 12 der Satzung.

- (3) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr erhält zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuß-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie an Sitzungen der Kindergartenkuratorien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister            | 72,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister            | 33,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und die Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG | 28,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden   | 72,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Buchst. a) - e) genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender eine der in Abs.1 Buchstabe a) - c) genannten Funktionen aus, so erhält diese Person insgesamt für beide Tätigkeiten bei Wahrnehmung der Aufgaben als
- |  |          |
|--|----------|
| - 1. stellv. Bürgermeisterin oder 1. stellv. Bürgermeister | 107,00 € |
| - 2. stellv. Bürgermeisterin oder 2. stellv. Bürgermeister | 92,00 €  |
| - dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses | 87,00 €  |

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €.

§ 2 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

Daneben werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| a)  | an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf                       | 77,00 € |
| b)  | an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                      | 54,00 € |
| c)  | soweit Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG wahrgenommen werden                                |         |
|     | - an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf                     | 38,00 € |
|     | - an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                    | 28,00 € |
| d)  | an die 1. stellv. Ortsbürgermeisterin oder den 1. stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 15,00 € |
| (2) | § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt für Ortsratsmitglieder entsprechend.                               |         |

#### **§ 6 Fahrtkosten**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:   |         |
| a)  | an die Fraktionsvorsitzenden   | 18,00 € |
| b)  | an die Ratsfrauen und Ratsherren aus den Ortsteilen  |         |
|     | aa) Rosdorf  | 15,00 € |
|     | bb) Mengershausen und Lemshausen   | 18,00 € |
|     | cc) Obernjesa, Dramfeld, Sieboldshausen, Volkerode, Settmarshausen, und Klein Wiershausen  | 30,00 € |
|     | dd) Atzenhausen und Dahlenrode   | 52,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für nachgewiesene Fahrten je angefangene Kilometer die Sätze nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Kraftfahrzeuge, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. |         |

#### **§ 7 Verdienstaussfall**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| (1) | Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:   |  |
| a)  | Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und |  |
| b)  | Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.  |  |

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.
- (4) Die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden grundsätzlich ersetzt
- a) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Der Aufwändungsersatz beträgt:

- nach § 44 Abs. 1 NKomVG 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 52,00 € monatlich
  - nach § 44 Abs. 2 NKomVG 25 % der sich aus § 9 ergebenden Aufwändungsentschädigung, mindestens jedoch 6,50 € monatlich
  - nach § 55 Abs. 1 NKomVG 13,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 52,00 € monatlich.
- (5) Ehrenamtlich Tätige sowie Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, soweit sie keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €, sofern sie einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Gehören dem Haushalt mehr als vier Personen an, so besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2,00 € je zusätzlicher Person. Die Sätze 1 und 2 gelten für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile entsprechend.

## **§ 8** **Auslagen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

## § 9

### Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

(1) a)	die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister		160,00 €
b)	die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder der stellv. Gemeindebrandmeister		50,00 €
c)	die oder der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte		30,00 €
d)	die Gemeindegemeinschaftswartin oder der Gemeindegemeinschaftswart		15,00 €
e)	die Pressewartin oder der Pressewart für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf		30,00 €
f)	Die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter		30,00 €
g)	die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart		60,00 €
h)	die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart		30,00 €
i)	die Kleiderkammerwartinnen oder der Kleiderkammerwarte	je	30,00 €
j)	die Schlauchwartin oder der Schlauchwart		30,00 €
k)	die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart		30,00 €
l)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister		
	- des Stützpunktes Rosdorf und Obernjesa	je	70,00 €
	- der übrigen Ortswehren	je	50,00 €
m)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister		
	- des Stützpunktes Rosdorf		30,00 €
	- des Stützpunktes Obernjesa		25,00 €
	- der übrigen Ortswehren	je	13,00 €
n)	die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte	je	30,00 €
o)	die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte	je	30,00 €
p)	die Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr		
	- pro Fahrzeug		20,00 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| q) | die Schiedsperson  | 12,50 € |
| r) | die oder der Partnerschaftsbeauftragte                       | 30,00 € |
| s) | die Gemeindefunkbeauftragte oder der Gemeindefunkbeauftragte | 50,00 € |
| t) | die Ortsjugendpflegerinnen oder die Ortsjugendpfleger        | 64,00 € |
- (2) Feuerwehrmitglieder, die im Rahmen einer von der Gemeinde angeordneten Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je voller Einsatzstunde Satz 1 gilt nicht für Einsatzstunden , für die eine Lohnfortzahlung erfolgt oder ein Verdienstausfall erstattet wird. Auf nach Abzug steuerfreier Beträge verbleibender Zahlungen führt die Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge ab. Soweit dies im Rahmen einer Pauschalversteuerung bzw. einer Pauschalierung als Minijob nach § 8 SGB IV geschieht, werden die Abführungsbeträge von der Gemeinde zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 getragen.
- (3) Wildschadenschätzer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Schätzung.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist ihre bzw. seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten ehrenamtlich Tätige im Bereich der Grünflächenpflege eine jährliche Aufwandsentschädigung mit Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres.
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Entschädigung ohne Gossenpflege bei einem 14-tägigen Mähintervall für die gesamte Mähseason (April-Oktober) |          |
|    | bis zu 50 m <sup>2</sup>  | 25,00 €  |
|    | bis zu 100 m <sup>2</sup>   | 50,00 €  |
|    | bis zu 200 m <sup>2</sup>   | 100,00 € |
|    | bis zu 300 m <sup>2</sup>   | 150,00 € |
|    | ab 300 m <sup>2</sup>   | 200,00 € |

- b) Entschädigung für Gossenpflege für die gesamte Mähseason  
(April-Oktober)
- |                  |         |
|------------------|---------|
| unter 20 m Gosse | 15,00 € |
| 20 m-50 m Gosse  | 45,00 € |
| über 50 m Gosse  | 60,00 € |

#### § 10

#### Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde – soweit eine Steuerpflicht besteht- zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

#### § 11

#### Reisekosten

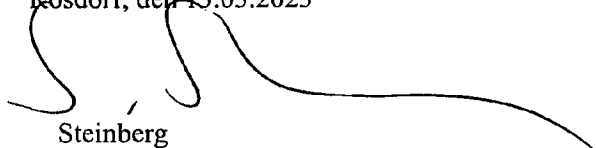
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestimmungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf vom 15.02.2010 mit den entsprechenden Nachträgen außer Kraft.

Rosdorf, den 13.03.2023



Steinberg  
Bürgermeister

# Gemeinde Rüdershausen

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2018 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

**20.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023**

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rüdershausen, 10.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer